

Informationen zur Promotion
zum Dr. med. / Dr. med. dent.



Inhalt

- I. Kurzinfo zur Promotion
- II. Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover für die Verleihung des Grades Doktor der Medizin (Dr. med.) und des Grades Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)
- III. Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

In der Mitte dieser Broschüre befinden sich die notwendigen Formulare für die Einreichung der Dissertation.

Sprechzeiten des Promotionsbüros

Frau Angela Peter, Tel.: 532-6013

Frau Cornelia Blankenburg, Tel.: 532-6014

Montag – Mittwoch: 9.30 bis 11.30 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag und Freitag geschlossen

Postanschrift:

Medizinische Hochschule Hannover, OE 9114, 30623 Hannover

Dienstgebäude:

Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover, Klinisches Lehrgebäude (I1), Raum HO 1251

Kurzinfo zur Promotion (Dr. med. / Dr. med. dent.)

1. Promotionsgesuch

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des Promotionsverfahrens werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Meldung der Dissertation gemäß § 1 Abs. 3 PromO
2. Formloses Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin der MHH zur Einleitung des Verfahrens
3. 4 Exemplare der Dissertation
4. Personalbogen mit Erklärung nach § 9 PromO
5. Lebenslauf (**nochmals gesondert, mit Unterschrift**)
6. Nachweis über die bestandene ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung (**beglaubigte Kopie**), nicht Approbation
7. Amtliches Führungszeugnis BelegartO
8. Zusammenfassung (**nochmals gesondert**)
9. Erklärung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 PromO (**nochmals gesondert, mit Unterschrift**)
10. Votum informativum des Betreuers, Original und 4 Kopien, jeweils 1 x in jedes Exemplar ungebunden vorn eingelegt
11. Bei Namensänderung eine beglaubigte Kopie/Abschrift aus dem Familienbuch

2. Dissertation

Die Dissertation ist zunächst in 4-facher Ausfertigung im DIN A 4-Format gebunden oder als Klebebroschur (keine Spiralbindung) vorzulegen.

Folgende Unterlagen müssen in allen 4 Arbeiten in der nachstehenden Reihenfolge enthalten sein:

1. Titelblatt nach Anlage 3 PromO und Rückseite, bzw. 2. Seite
2. Inhaltsverzeichnis
3. Dissertation
4. Zusammenfassung
5. Schriftenverzeichnis (näheres unter 3.)
6. Lebenslauf (maschinell geschrieben, **mit Unterschrift**)
7. Erklärung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 PromO (Anlage 2 PromO, **mit Unterschrift**)

In Dissertationen, die sich mit Untersuchungen oder medikamentöser Behandlung

von Patienten befassten, ist grundsätzlich klarzustellen, ob und inwieweit die Patienten vorher über die Gegebenheiten aufgeklärt und um Einverständnis gebeten wurden.

Sonderregelungen für Veröffentlichungen und Gemeinschaftsdissertationen:

a) Gemeinschaftsdissertationen

Diese sind nach der in 2008 erfolgten Revision der Promotionsordnung nicht mehr zulässig, siehe § 16 Abs. 3 PromO.

Für vor dem 01.11.2008 begonnene Gemeinschaftsdissertationen gilt folgendes:

Bei der Vergabe des Themas ist klar zu definieren, welche Aufgabe jeder Doktorand/jede Doktorandin übernimmt. Im Votum informativum ist die Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit schriftlich zu begründen. Der Betreuer/die Betreuerin hat in seinem/ihrem Votum informativum den jeweiligen Anteil der Doktoranden/Doktorandinnen an der Durchführung der Arbeit und ihrer schriftlichen Niederlegung konkret darzulegen.

b) Veröffentlichungen als Dissertation

Der Betreuer / die Betreuerin hat in seinem Votum informativum den Anteil des Doktoranden / der Doktorandin und der Mitautoren / Mitautorinnen an der Durchführung und an der schriftlichen Zusammenstellung der Arbeit im Einzelnen aufzuführen. Es soll sich um Publikationen in referierten Journalen handeln.

Die Sonderdrucke sind bei der Einreichung ebenfalls mit Titelblatt, Lebenslauf, einer Zusammenfassung (mit einer Einführung, in der das Projekt in den Kontext des Arbeitsgebietes gestellt wird und einer übergreifenden Diskussion, in der die Relevanz der Ergebnisse und ihre Einordnung in das jeweilige Arbeitsgebiet dargestellt werden – diese Zusammenfassung sollte einen Umfang von 5 bis 10 Seiten haben) und Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 PromO zu versehen und einzubinden.

c) Anteil weiterer Wissenschaftler

Weitere an der Diskussion beteiligte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sollen im Votum informativum namentlich genannt und ihre Funktion bei der Erstellung der Dissertation beschrieben werden.

3. Schriftenverzeichnis

Bei der Erstellung des Schriftenverzeichnisses sollten die Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets zu Grunde gelegt werden. Es sollte auf jeden Fall darauf geachtet werden, im Text und im Literaturverzeichnis der Dissertation eine einheitliche Zitierform einzuhalten. Grundsätzliche Hinweise sind der einschlägigen Literatur zu den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens zu entnehmen, die in der Bibliothek verfügbar ist. Zur Anlage des Literaturverzeichnisses und zur Form des Zitierens empfiehlt die MHH den Artikel „Uniform Requirements for Manuscripts Submitted to Biomedical Journals.“ N.Engl.J.Med. 1997; 336: 309-15.

4. Pflichtexemplare

Spätestens 1 Jahr nach dem Tag der mündlichen Prüfung sind 7 gebundene Exemplare in kopierfähiger Maschenschrift zusammen mit einem Datensatz im Präsidialamt abzugeben.

Die Pflichtexemplare müssen der ursprünglich eingereichten Dissertation entsprechen (Inhalt, Format, Bindung), die Rückseite des Titelblattes (Anlage 3 PromO) ist auszufüllen (bitte maschinenschriftlich).

Die Promotionsurkunde wird nach Abgabe der Pflichtexemplare ausgehändigt bzw. zugestellt. Nach § 10 Abs. 3 PromO wird die Promotion durch Aushändigung bzw. Zustellung der Urkunde vollzogen, erst danach hat der Bewerber/die Bewerberin das Recht, den Doktorgrad zu führen.

5. Tierversuche, Untersuchungen am Menschen und Versuche mit gentechnisch veränderten Organismen

Sind im Rahmen der Untersuchungen für das Dissertationsthema tierexperimentelle Eingriffe oder die Tötung von Tieren ein integraler Bestandteil, ist dies unter Angabe der Tierversuchsgenehmigungsnummer bzw. des Tötungsgrundes¹ und einer Kurzbeschreibung der Eingriffe beim Tierschutzbeauftragten der MHH anzuzeigen. Sind operative Eingriffe geplant, muss vom Betreuer für den Studierenden eine Sondergenehmigung beantragt werden. Sie setzt die bescheinigte Teilnahme an den Electives zur Einführung in die Versuchstierkunde und Perioperative Betreuung von Versuchstieren oder am Kurs Tierexperimentelle Techniken I voraus. Bei Beginn der Arbeiten einer derartigen tierexperimentellen Arbeit als Dissertationsleistung an der MHH ist sie zur Prüfung, ob die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind, dem Tierschutzbeauftragten vorzulegen.

Klinische Versuche am Menschen, epidemiologische Studien am Menschen mit personenbezogenen Daten sowie Untersuchungen an entnommenem körpereigenem Material (z.B. Blut, Operationsgut, Obduktionsmaterial) mit Personenbezug sind bei

¹ „Organentnahme“ reicht nicht als Grund; hier ist gemäß Versuchstiermelde VO vom 4.1.1999 (BGBl. I S. 2156) zu spezifizieren, wofür beispielsweise ein bestimmtes Organ entnommen wurde.

der Ethikkommission der MHH und Versuche gem. Gentechnikgesetz sind bei Beauftragten für Biologische Sicherheit der MHH anzuzeigen.

Grundsätzlich ist bei Abgabe der Dissertation eine Erklärung gem. Anlage 1 der Promotionsordnung zu unterzeichnen, in der Angaben über Tierschutz, Untersuchungen am Menschen und gentechnisch veränderten Organismen abgefragt werden. Die darin abgefragten Angaben sollten frühzeitig mit dem Betreuer/der Betreuerin der Dissertation abgesprochen werden.

Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover

Für die Verleihung des Grades Doktor der Medizin (Dr. med.)
und des Grades Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)
vom Senat der MHH verabschiedet am 04.06.2008

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.) und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) für wissenschaftliche Leistungen auf Forschungsgebieten, die in ihr gepflegt werden.
- (2) Dabei sind die vom Senat verabschiedeten „Grundsätze der MHH zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ zu beachten.
- (3) Bei Abgabe der Dissertationsarbeit ist eine Meldung gem. Anlage 1 hinzuzufügen, ob klinische Versuche am Menschen, epidemiologische Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an entnommenem menschlichen Material mit Personenbezug (Ethikkommission), Versuche mit gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnikgesetz) oder Experimente an Wirbeltieren (Versuchstiergenehmigung) durchgeführt wurden.

II. Zulassung zur Promotion

§ 2

- (1) Das Promotionsgesuch wird schriftlich an die Präsidentin¹ der MHH gerichtet.
- (2) Dem Gesuch werden beigefügt:
1. die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation;
 2. Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über den Bildungsgang, ergänzt durch eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
 3. das Zeugnis über die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung;
 4. ein amtliches Führungszeugnis der Belegart 0;
 5. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (Anlage 2);
 6. eine Erklärung über die selbständige Anfertigung der Dissertation und die Nicht-Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder -beratung (Anlage 2).
- (3) Bewerberinnen, die das ärztliche oder zahnärztliche Abschlussexamen im Ausland abgelegt haben, können nach dem gleichen Verfahren promoviert werden, sofern der Senat das von ihnen abgelegte ärztliche oder zahnärztliche Abschlussexamen der nach der deutschen Approbationsordnung abgelegten ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung als gleichwertig erachtet.

¹Die feminine Form aller geschlechtsspezifischen Beschreibungen gilt entsprechend für die männliche Form.

(4) Bewerberinnen, für die die Bedingung des Absatzes 3 nicht erfüllt ist, haben eine besondere Prüfung (Rigorosum) abzulegen, in die aber erst nach Vorlage und Annahme einer als Dissertation geeigneten wissenschaftlichen Abhandlung eingetreten werden kann. Das Nähere hierzu regelt § 11 dieser Promotionsordnung.

(5) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Präsidentin der MHH, nachdem sie die zuständige Sektion bestimmt und sich mit ihr ins Benehmen gesetzt hat.

III. Die Dissertation und ihre Prüfung

§ 3

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Diese wird durch die Vorlage von mindestens einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen. In der Dissertation muss der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Gemeinschaftlich angefertigte Dissertationen werden nicht angenommen.

(2) Der Gegenstand muss einem Fachgebiet angehören, das an der Medizinischen Hochschule vertreten ist. Das Thema und die Konzeption der Dissertation sollen mit einer Professorin oder einem habilitierten Mitglied der Hochschule (Betreuerin) vorher vereinbart sein. Eine Arbeit, die nicht in den Abteilungen oder Zentralen Einrichtungen der Medizinischen Hochschule angefertigt wurde, kann als Dissertation zugelassen werden. Dabei sollen das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit in der Regel vorher mit einer Professorin oder einem habilitierten Mitglied der Hochschule abgestimmt sein.

(3) Als Dissertation kann auch eine veröffentlichte Arbeit oder zur Publikation angenommene Arbeit eingereicht werden, in der die Doktorandin als Erstautorin fungiert². Der Eigenanteil der Doktorandin als individuelle wissenschaftliche Leistung muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderung nach Abs. 1 Satz 1 erfüllen. Seit dem Erscheinen der Veröffentlichung sollen nicht mehr als zwei Jahre verflossen sein. Die Regelungen des § 4 gelten entsprechend.

§ 4

(1) Die Dissertation muss in vier Ausfertigungen vorgelegt werden. Das Titelblatt ist nach dem Muster (Anlage 3) zu gestalten.

(2) Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung und ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis enthalten. Feststellungen, Theorien und Zitate werden mit Nennung der Autoren im Text oder durch Hinweise auf das Schriftenverzeichnis gekennzeichnet. Sofern die Dissertation als Sonderdruck vorgelegt wird, ist eine übersichtliche Zusammenfassung – bestehend aus Einleitung, Diskussion und Zusammenfassung – beizufügen. Am Schluss der Dissertation werden der bei der Meldung vorgelegte Lebenslauf der Bewerberin und die Erklärung gemäß §2 Abs. 5 und 6 angefügt.

² Eine Erstautorenschaft i.S. dieser Ordnung liegt auch bei einer geteilten Erstautorenschaft (equal contribution) vor.

(3) Der Dissertation soll ein Votum Informativum durch die Betreuerin der Arbeit beigefügt werden, in dem auch der Eigenanteil der Doktorandin sowie die Rolle weiterer beitragender Wissenschaftlerinnen an der Dissertation präzisiert werden.

§ 5

Der Senat bildet zur abschließenden Bewertung der schriftlichen und mündlichen Promotionsleistung Prüfungsausschüsse, die auf Vorschlag der Sektionen für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Sie sind fachspezifisch zusammengesetzt und bestehen aus einer Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder habilitierten Mitgliedern der Hochschule, die verschiedenen Sektionen angehören sollen, oder habilitierten Angehörigen der Hochschule. Beschlüsse der Prüfungsausschüsse werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

§ 6

(1) Die Präsidentin betraut mit der Prüfung der Dissertation den Dissertationsausschuss der Sektion, in der das betreffende Forschungsgebiet vertreten ist und bestimmt den zuständigen Prüfungsausschuss.

(2) Der Dissertationsausschuss, der aus den promovierten Mitgliedern der Sektion besteht, benennt der Präsidentin als Gutachterin eine Referentin und mindestens eine Korreferentin, die ihre Gutachten innerhalb von vier Wochen erstatten. Referentin und Korreferentin sollen habilitiert sein und verschiedenen Sektionen angehören. Die Korreferentinnen können auch anderen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören. Sie haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die übrigen Referentinnen und Korreferentinnen. Außerdem kann eine Persönlichkeit, die die Dissertation angeregt und betreut hat, zur Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens aufgefordert werden, wenn sie keiner Hochschule angehört.

(3) Die Gutachterinnen erstatten ihre Gutachten schriftlich an die Präsidentin und bewerten die Dissertation, indem sie entweder die Annahme mit der Benotung „genügend (rite)“, „gut (cum laude)“, „sehr gut (magna cum laude)“ oder „ausgezeichnet (summa cum laude)“ oder die Ablehnung der Dissertation empfehlen.

(4) Bei übereinstimmendem Notenvorschlag beider Gutachterinnen ohne eine Feststellung von behebbaren Mängeln gem. Abs. 5 beschließt die Sektionsvorsitzende auf der Grundlage der Gutachten über den Vorschlag zur Annahme der Dissertation und der Prüfungsausschuss führt das Verfahren fort.

(5) Hat eine der Gutachterinnen Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne zu einer ablehnenden Empfehlung zu kommen, so kann sie bei der Vorsitzenden der zuständigen Sektion eine Beseitigung derselben als Bedingung für ihr Annahmestimmum beantragen. Die Vorsitzende der Sektion kann der Bewerberin in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel und erneute Vorlage der Dissertation empfehlen. Hierzu kann die Vorsitzende

der Sektion im Benehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine einmalige Fristverlängerung gestatten. Die Gutachterinnen überprüfen die erneut vorgelegte Dissertation auf Beseitigung der Mängel.

(6) Empfiehlt eine Gutachterin die Ablehnung der Dissertation, so werden die Gutachten unter Wahrung der Anonymität der Gutachterinnen der Bewerberin bekannt gemacht. Sie kann zu den Gutachten Stellung nehmen. Der Dissertationsausschuss prüft diese Stellungnahme und entscheidet über die Hinzuziehung einer weiteren Gutachterin, die Überarbeitung oder empfiehlt nach Anhörung der Bewerberin unter Beteiligung der Gutachterinnen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(7) Über die Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Bewerberin von der Präsidentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann die Bewerberin innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet eine aus promovierten Mitgliedern bestehende Kommission, die vom Senat im Einzelfall benannt wird. Bei ablehnender Entscheidung ist die Promotion nicht bestanden; die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Präsidialamtes und darf keiner anderen Hochschule oder Fakultät als Promotionsarbeit eingereicht werden.

(8) In den übrigen Fällen beschließt der Dissertationsausschuss auf der Grundlage der Gutachten über den Vorschlag zur Annahme der Dissertation und der Prüfungsausschuss führt das Verfahren fort.

(9) Eine Dissertation kann mit „ausgezeichnet (summa cum laude)“ bewertet werden, wenn der Dissertation eine veröffentlichte Arbeit i. S. v. § 3, Abs. 3 zugrunde liegt und die Arbeit in einer Zeitschrift mit peer-review-System veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung angenommen wurde. Eine nicht veröffentlichte Arbeit kann abweichend von dieser Regelung ausnahmsweise mit „ausgezeichnet (summa cum laude)“ bewertet werden, wenn sowohl die beiden Gutachterinnen diese Note vorschlagen als auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses diese Benotung einstimmig vornehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und des Vorschlags (gem. Abs. 8) des Dissertationsausschusses der zuständigen Sektion über Annahme und Benotung (gem. Abs. 3) der Dissertation. Er kann in sinngemäßer Anwendung von Absatz 4 die Beseitigung festgestellter Mängel zur Bedingung für sein Annahmestimmum machen.

(11) Der Bewerberin wird das Ergebnis der Prüfung der Dissertation von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Präsidentin mitgeteilt. Die Gutachten werden anonymisiert an die Bewerberin verschickt.

IV. Mündliche Prüfung

§ 7

(1) Sobald dem Prüfungsausschuss der Vorschlag des Dissertationsausschusses vorliegt, veranlasst die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Durchführung der mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung erstreckt sich vor allem auf das Thema der Dissertation und damit verwandte wissenschaftliche Gebiete der Medizin und ihrer Grundlagenfächer. Sie findet als Kollegialprüfung vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 8

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss analog § 6 Abs. 3, ob und mit welchem Ergebnis sie bestanden ist. Ist sie bestanden, so legt der Prüfungsausschuss das Gesamtprädikat fest, in das die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung in der Regel gleichgewichtig eingeht. Es können die Noten:

„bestanden (rite)“, „gut bestanden (cum laude)“, „sehr gut bestanden (magna cum laude)“, „mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ erteilt werden.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von neun Monaten einmal wiederholt werden. Bleibt die Bewerberin ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. durch die Präsidentin mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

V. Vervielfältigung der Dissertation

§ 9

(1) Die Doktorandin ist verpflichtet, die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Zu diesem Zweck hat die Bewerberin spätestens ein Jahr nach dem Tag der mündlichen Prüfung der MHH sieben gebundene Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift sowie einen damit identischen Datensatz einzureichen. Ein Exemplar leitet das Präsidialamt an die Institution weiter, an der die Doktorandin betreut wurde. Gleichzeitig hat die Doktorandin der Hochschule das Recht zu übertragen, weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten.

(3) Wird die Frist ohne ausreichende Begründung versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) In besonderen Fällen kann die Präsidentin auf Antrag der Bewerberin die Ablieferungsfrist verlängern. In jedem Fall muss der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Frist gestellt und eingehend begründet werden.

VI. Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

§ 10

(1) Die Promotionsurkunde (Anlage 4) wird von der Präsidentin der Medizinischen Hochschule unterzeichnet. Sie wird auf den abschließenden Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin die Pflichtexemplare gemäß § 9 abgeliefert hat.

(2) In der Promotionsurkunde ist die Gesamtnote der Prüfung anzugeben.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen, erst danach hat die Bewerberin das Recht, den Doktorgrad zu führen. Der Termin für die Aushändigung der Urkunde wird von der Präsidentin festgesetzt.

VII. Sonderbestimmungen

§ 11

(1) Der Inhalt der Prüfung bei Bewerberinnen gemäß § 2 Abs. 4 soll bei Ärztinnen der ärztlichen Approbationsordnung mit der Maßgabe entsprechen, dass sich die Prüfung auf drei klinische Fächer (Chirurgie, Innere Medizin und ein Wahlfach), pathologische Anatomie und auf ein vorklinisches Fach (Anatomie, Physiologie oder Biochemie) erstreckt.

Der Inhalt dieser Prüfung soll bei Zahnärztinnen der zahnärztlichen Prüfung mit der Maßgabe entsprechen, dass sich die Prüfung auf die Fächer Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnerhaltung und Parodontologie, zahnärztliche Prothetik und je ein Wahlfach aus dem klinischen oder vorklinischen Studium (Chirurgie, Innere Medizin bzw. Anatomie, Physiologie oder Biochemie) erstreckt.

(2) Hat die Bewerberin die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so ist die Prüfung für dieses Fach nach einer von der Präsidentin festzusetzenden Frist zu wiederholen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

VIII. Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung und Rücknahme des Promotionsgesuches

§ 12

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bei ihren Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Senat nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 13

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Gutachten noch nicht erstattet sind.

IX. Ehrenpromotion

§ 14

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die MHH Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h.c.) oder der Zahnheilkunde ehrenhalber (Dr. med. dent. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der promovierten Mitglieder des Senats erforderlich.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin unterzeichneten Urkunde, in welche eine vom Senat beschlossene Laudatio aufzunehmen ist.
- (3) Von der Ehrenpromotion werden alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt.

X. Aussetzung des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades

§ 15

- (1) Der Senat setzt nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses das Promotionsverfahren aus, wenn gegen die Doktorandin ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und mit einer Verurteilung gem. Abs. 2 zu rechnen ist.
- (2) Der Dokortitel ist bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion oder einer Straftat, die gegen die ärztliche Berufsordnung verstößt, zu entziehen.
- (3) Die Entscheidung des Promotionsentzugs ist der Betroffenen zuzustellen.

XI. Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

§ 16

- (1) Die vorstehende Promotionsordnung der MHH tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe an der zentralen Aushangtafel des Präsidiums in Kraft.
- (2) Einer an der MHH promovierten Frau kann auf Antrag nachträglich die Promotionsurkunde mit der weiblichen Form des Doktorgrades ausgefertigt werden.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch nicht abgeschlossenen Gemeinschaftsdissertationen i. S. des § 3 Satz 2 alter Promotionsordnung werden abweichend vom § 3 Abs.1 noch ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung angenommen.

Anlage 2

Muster der Erklärung nach § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 6

Ich erkläre, dass ich die der Medizinischen Hochschule Hannover zur Promotion einge-

reichte Dissertation mit dem Titel _____

im Institut/Krankenhaus / in der Klinik _____

unter Betreuung von _____

mit der Unterstützung durch _____

oder in Zusammenarbeit mit _____

ohne sonstige Hilfe durchgeführt und bei der Abfassung der Dissertation keine anderen als die dort aufgeführten Hilfsmittel benutzt habe.

Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

Ich habe diese Dissertation bisher an keiner in- oder ausländischen Hochschule zur Promotion eingereicht. Weiterhin versichere ich, dass ich den beantragten Titel bisher noch nicht erworben habe.

Ergebnisse der Dissertation wurden/werden in folgendem Publikationsorgan

_____ veröffentlicht.

Hannover, den _____

(Unterschrift)

Anlage 3

Muster des Titelblattes

Vorderseite:

Aus der/dem Klinik/Institut _____

bzw. dem Zentrum _____ der Medizinischen Hochschule

Hannover (bzw. andere Forschungsstätte oder Krankenanstalt, an der die Arbeit gefertigt wurde).

_____ (Titel der Abhandlung)

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin bzw. der Zahnheilkunde in der
Medizinischen Hochschule Hannover

vorgelegt von _____ (Vor- und Zuname)
aus _____ (Geburtsort)
Hannover _____ (Jahreszahl)

Rückseite:

Angenommen vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover
am _____

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Hochschule Hannover

Präsident/Präsidentin: Professor / Professorin Dr. _____

Betreuer/Betreuerin der Arbeit: _____

Referent/Referentin: _____

Korreferent(en) / Korreferentin(nen): _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____

Prüfungsausschussmitglieder: _____

Anlage 4

Muster der Promotionsurkunde

Die MEDIZINISCHE HOCHSCHULE HANNOVER

erteilt unter der Präsidentschaft von _____

Herrn/Frau _____

geboren am _____

in _____

den Grad

einer Doktorin/eines Doktors der Medizin (Dr. med.) bzw. einer Doktorin/eines Doktors
der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.).

Die Hochschule hat ihre/seine Dissertation und ihre/seine mündlichen Promotionsleistungen
anerkannt und mit dem Gesamtprädikat

(Note)

bewertet.

Hannover, den _____

Präsident/Präsidentin _____ (Unterschrift)

Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Dieser Text greift die acht Empfehlungen der „Deutschen Forschungsgemeinschaft“ (DFG) und der „Hochschulrektorenkonferenz“ (HRK) zu diesem Thema auf.

1. Ehrlichkeit als Grundprinzip wissenschaftlichen Arbeitens

Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ist das Grundprinzip wissenschaftlichen Arbeitens in allen wissenschaftlichen Institutionen und Disziplinen weltweit. Ehrlichkeit ist die ethische Norm jeglichen wissenschaftlichen Arbeitens, so verschieden auch die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens von Disziplin zu Disziplin sein mögen. Es ist die Aufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaften, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in diesem Sinne zu sichern.

2. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Sie sind ferner verpflichtet, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu lehren. Dies gilt in besonderer Weise für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Nach den Empfehlungen der DFG (Schreiben vom 03.08.1998) umfaßt die gute wissenschaftliche Praxis folgende Regeln:

- Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, z.B.:
- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren, einschließlich der Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und kritisch zu prüfen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren;
- die verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen;
- wissenschaftliche Veröffentlichungen.

3. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- wissenschaftliches Fehlverhalten;

- erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktorandinnen / Doktoranden;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter.

4. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jede Wissenschaftlerin / jeder Wissenschaftler ist eigenverantwortlich für ihr / für sein Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliches leitet, trägt die Verantwortung dafür, daß innerhalb der von ihr / von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es einer lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere einer Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion.

Daher ist es die Aufgabe von Leiterinnen / Leitern wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, daß allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, daß nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, daß die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und damit auch kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden sind, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

5. Doktoranden/innen-Passus

Für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden wird empfohlen, daß der Betreuer mit den entsprechenden Doktorandinnen / Doktoranden vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über Durchführung und Ziele des geplanten Projektes ausarbeitet. Diese Skizze wird mit Beginn der Arbeit beim Promotionsbüro im Präsidialamt der MHH hinterlegt. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, daß die Doktorandin / der Doktorand vom Betreuer auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Rahmen der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Forschungsdekan als Vermittler hinzugezogen werden. Näheres regeln die „*Verfahrenshinweise zur Durchführung von Dissertationsarbeiten*“ der Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover.

6. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich bleiben. Die jeweilige Wissenschaftlerin / der jeweilige Wissenschaftler trägt hierfür die Verantwortung, ihr / ihm obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Darüber hinaus ist jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt eine Wissenschaftlerin / ein Wissenschaftler die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der „alten Institution“ und der „neuen Institution“, an der die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

7. Maßstäbe der Qualitätssicherung durch Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisung stets Vorrang vor Quantität.

8. Veröffentlichungen, Autorenschaft

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte „*Ehrenautorenschaft*“ ist damit ausgeschlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate). Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h.

sie verantwortlich mittragen. Näheres hat die Medizinische Hochschule Hannover in den Empfehlungen zur Autorenschaft festgelegt, die der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 14.10.1998 verabschiedet hat.

9. Schiedsstelle

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover wählt als neutralen und qualifizierten Ansprechpartner/In für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis eine Ombudsfrau bzw. einen Ombudsmann (Empfehlung der DFG). Diese Person soll Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Hochschule Hannover sein. Ausnahmsweise und auf Vorschlag des Senates kann auch der Forschungsdekan bzw. der Studiendekan mit dieser Aufgabe beauftragt werden. Es ist die Aufgabe der Ombudsfrau / des Ombudsmannes im Falle von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens diese vertraulich entgegenzunehmen und im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle weiterzugeben. Die Ombudsfrau / der Ombudsmann hat das Recht, im Verdachtsfall von Fehlverhalten gegen die gute wissenschaftliche Praxis die betroffenen Personen bzw. Institutionen zu befragen, sich die entsprechenden Unterlagen vorlegen zu lassen und weitere Mitarbeiter im Umfeld der beschuldigten Personen bzw. Institutionen anzuhören. Dieser Klärungsprozeß soll möglichst innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen sein, bis dahin sind alle Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Zweifelsfall kann nach Rücksprache und Zustimmung aller Beteiligten die Forschungskommission in nicht öffentlicher Sitzung mit einbezogen werden. Die Ombudsfrau / der Ombudsmann legt dem Präsidenten der Medizinischen Hochschule einen Abschlußbericht vor, der zeitgleich den betroffenen Personen zugeht. Konnte in diesem Abschlußbericht ein geäußerter Verdacht nicht ausgeräumt werden, trifft der Präsident, ggf. unter Hinzuziehung des Senates der Hochschule, die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

10. Sanktionen

Unbenommen der arbeitsrechtlichen und ggf. beamtenrechtlichen Konsequenzen können bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Betrug oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis folgende Sanktionen von der Medizinischen Hochschule Hannover vorgenommen werden:

- Ermahnung der Betroffenen / des Betroffenen durch den Präsidenten (mit/ohne Veröffentlichung innerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover),
- öffentliche Rüge oder Androhung weiterer Sanktionen im Wiederholungsfall,
- Auflagen, nicht korrekt verfaßte Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
- Entzug universitärer Ressourcen (zeitlich befristet oder Vergabe mit Auflagen).

Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

